

Zeitung

Herausgegeben vom Lehrerverein der Freien Stadt Danzig

Verantwortlicher Schriftleiter:
W. R a s m u s,
Danzig-Banquet, Bräuner Weg 53,
Fernsprecher 427 01.



Verleger und Anzeigenverwalter:
U. S a w e r,
Danzig,
Am Trumplestum 9.

Danzig, den 1. Mai 1931

12. Jahrgang. Nummer 9

Richard Seyfert fünfzig Jahre im Dienste der Volksschule.

Die folgenden Ausführlungen entnehmen ich der päpstlichen Zeitschrift „Die Wochenblätter“ besondere Erwähnung finden, da sich Dr. Seyfert bereits gefunden hat, in der nächsten Zeit mit uns über die neue Verberühmung in Danzig zu besprechen.

Der Schriftleiter.

In diesen Tagen rundet sich das halbe Jahrhundert, da Richard Seyfert, knapp 18jährig, am 25. April 1881 als Militärlit in der Waldenburger Zeitschrift, dem Dienst der Volksschule eintrat. Wohl wechselten in den fünf Jahrzehnten seitdem des öfteren Stufenposten und Wirkungskreise, aber immer nahm in Richard Seyferts Denken und Handeln die Volksschule den Mittelpunktstellung ein. Ihr gewidmete seine ganze Aufmerksamkeit, er lebte große, lieber unermüdete, Arbeitskraft, um ihren Ausbau und höchsten Erfolg sein innerlichstes Denken, sie vorzubereiten, er in harten, heißen und arbeitsreichen Stunden. Sein Lebensweg führte ihn von Hohenstein-Ernstthal 1884 zunächst nach Penitz, wo er „erster Knabenlehrer und nachher für Naturwissenschaften, Französisch und Englisch“ war, dann 1886 bis 1908 als Direktor an die Schule in Marienfeld bei Weiden. Von hier aus studierte er an der Universität Leipzig, legte die pädagogische Staatsexamen ab und promovierte bei Schuler zum Dr. phil. Im Jahre 1908 bis 1908 Direktor der Volksschule an Litschitz i. B. Von da beruht ihn Gräulich als Lehrer und stellvertretenden Leiter an des Anna-berger Seminar, 1908 wird er Direktor des Hohensteiner Seminars. Von hier aus wurde er mit zunehmender Eifer in die politische Kampfbühne eintrat. Als nationalliberaler Abgeordneter gehörte er bis zur Staatsumwälzung der Justizien Kommissar des sächsischen Landtages an. Sein Hauptberuflich auf diesem Felde seiner Tätigkeit ist der Schulangelegenheit von 1911, der in der Ara Nord zum Scheitern verurteilt war. Seyfert gehörte dann als Abgeordneter der demokratischen Partei der Nationalvereinskommission an. Daß er als besonders Sachverständiger und im Amerikaner bewegter Sachmann hervorragenden Anteil an der Gestaltung des vierter Abänderung der Reichsschulgesetzgebung über Bildung und Schule hatte, ist wohl allgemein bekannt. Er ist auch einer von den Wenigen, die über Entstehung und Abfichten des vierter Abänderung Artikel 140 genau Bescheid wissen. In dem Gesetz des letzten Kampfes gegen den Reichswald Reichsschulgesetzgebung zeigte er allen Verdiensteleistungen zum Trost die inneren Zusammenhänge der Entstehung dieses Reichsschulgesetzes der Volksschule auf und trat mit aller Kraft seiner harten Persönlichkeit gegen die Zerstückelung der Volksschule ein.

Der volle Einsatz und die reifste Innung gehören an der Höhe seines Lebens den Zuschüßungen der Verberühmungsbestimmung. Seine Ministerzeit, die 1919 bis 1920 ein reichliches Jahr umfloss, konnte in Sachen die Durchführung der Bestimmungen in § 143, 2 über die Verberühmung nicht

vorwärtsbringen, da das Reich diese Aufgabe zwar selbst nicht voranbrachte, sie aber auch noch nicht den Ländern überlassen hatte. So konnte erst Seyferts Nachfolger im Ministeramt — Meißner — die Weichenwürfe über die Umwandlung der Seminare und das Verberühmungsgesetz dem Landtage unterbreiten, dem Seyfert wieder als dem Reichstages Abgeordneter angehörte. Nachdem der Landtag das Verberühmungsgesetz am 23. März 1923 einstimmig angenommen hatte, wurde am 2. Mai desselben Jahres das pädagogische Institut Dresden eingeweiht. Seine Leitung übernahm Richard Seyfert. Am 1. Januar 1924 wird er zum ordentlichen Professor für praktische Pädagogik an die sächsische Hochschule berufen, das pädagogische Institut in seinen Diensten er nun auch von der Hochschule aus betreibt wird, wird am 5. Mai 1924 durch einen jenseitigen Akt in die Hochschule eingeleitet. Die letzten verflochten wenigen Jahre umfassen eine academisch fruchtbares Stadium der beiden sächsischen Pädagogischen Institute. Das Dresdener begann vor acht Jahren mit 2 hauptamtlichen Lehrkräften, 25 Schülern und 2 Schulstellen. In der nächsten Schuljahr trat die dritte Klasse ein mit 26 Lehrkräften, über 1000 Studenten und 23 Schulstellen. (Nächste Diern werden im Aufbau der Schule noch drei Klassen hinzuzufügen sein, dann ist die endgültige Form erreicht, ein weiteres Annehmen der Studentenzahl steht nicht bevor, solange sich an der Organisation der Volksschule nichts Wesentliches ändert. Nach Erreichung der Zahl von 100 Schülern im Jahre 1927 wurde Richard Seyfert mit Ablauf des Sommersemesters 1930 emeritiert, aber gegeben, sein bisberichtiges Amt so lenne weiter zu führen, bis die Nachfolgerfrage gelöst sei. Das ist tenen und zunächst sehr ausgedehnten Verhandlungen mit dem Thüringer Universitätsprofessor Dr. Kraß in letzter Stunde doch noch gelöstert. Und, trotz der Anstalt in der sächsischen Provinz die ungewöhnlich große Arbeitslast noch zu meistern, seine außerordentliche körperliche Mäßigkeit und eine überausdauernde geistige Arbeitskraft lassen ihn sein Werk ungeschont fortführen.

Eine außerordentlich große Arbeitskraft ermöglichte es ihm, neben seiner schulpflichtigen und politischen Tätigkeit seine Gedanken in vielen Reden und Vorträgen und in zahlreichen Veröffentlichungen in immer weiterem Maße zu frönen. Daran lassen sich am besten die Hauptzüge seiner Entwicklung erkennen. Neben einer langen Reihe schulpflichtiger Schriften stehen im Anfang des literarischen Schaffens Seyferts einschmeichelnde und bildliche Mitteilungen, z. B. über Fragen des Denkens und des Naturwissenschaftlichen, über Landeskulturschreibung, die Unterrichtsaktion als Künstler. Mehr als 30 Jahre lang war er der Herausgeber der „Wochenblätter“ Deutsche Schulpraxis.

Seine schulpflichtigen Schriften konnten nicht ausschließlich in die Reihe der üblichen Präparationswerke gestellt werden. Sie waren

immer ausgezeichnet durch eine Fülle guter Beobachtungen und selbständiger Erfahrungen, es treten auch viele Begriffe und Terminologien auf, die sich über allgemeine Bedeutung gewinnen — es ist an die „Wochenblätter“ „schönes Verberühmung“ und „Arbeitskunde“ erinnert —, in der pädagogischen Entwicklung Seyferts bedeuten sie wohl Anfang und Aufstieg, nicht aber Abstieg und Ziel. Zum Glück hat er sich nach die Zeit abzeichnen können, in seiner „Bildungslehre“, die Summe seines Denkens und Lebens darzustellen. Hier selbstlich fast alle die reiche Schul- und Lebenserfahrung unter dem einflussreichen Gedanken der Bildung zu einem abgerundeten und abgeklärten Bilde hoher Ergebenheit zusammen. Hier tritt auch — um nur eines herauszuheben — in der weitestumfassenden Bildung, ein Begriff hervor, der in der von Seyfert angebunden Inhaltsbestimmung gelsend und richtungweisend für die Volksschule und besonders ihre Oberstufe werden kann.

Ziel! legt die Einleitungsaufgabe des Pädagogen Seyferts nur ein Deutet vor den. Wir stellen uns freudig in die große Reihe derer, die um von Herzen Gesundheit und Kraft zur Fortführung und Vervollendung seines Lebens zu streben.

Die sächsische und die deutsche Verberühmung hat Seyfert in den verflochtenen Jahren wiederholt in machtvollen, spontanen Ausdrücken geäußert. Der 1925 die Verberühmung in Leipzig und 1929 die Tagung in Dresden mitteilt hat, weh, welchen Geyntplatz Richard Seyfert im Denken und Handeln der deutschen Verberühmung einnimmt. Was das immer so bleiben!

25 Jahre Berthold Otto-Schule.

Vor 25 Jahren, im April 1906, gründete Berthold Otto in Berlin-Ostberche die Othoschule, die sich heute die einzige Schule der Welt, die ganz bedingungslos den Gedanken der Pädagogik vom Rinde an so verwirklicht. Die Kinder konnten hier lernen oder „auslernen“, wie es ihnen beliebt, sie durften die Schule besuchen, wenn es ihnen paßte, und konnten dabei bleiben, wenn sie wollten, sie konnten sich beliebigen Besuchen über oder scheinbar ganz fernliegenden, unangenehmlichen Situationsfällen zuwenden, welchen sie nur wollten, sie durften selbst ihren Stundenplan beraten und die gleiche Disziplin selbst handhaben, auch, es war die Welt, was und was nicht erzielte Schule der Welt, die hier im ersten Kaiserlichen Berlin entstand. Die Othoschule war so nur möglich, weil man mit einem unendlichen Glauben an das Kind herantrat, weil man dem Kinde selbst vertraute und den Kräften, die in ihm schlummern und die wachsen und leben wollen, weil man mit Ehrfurcht dem Leben des kindlichen Geistes gegenüberstand, mit bescheiden Ehrfurcht mit dem Werk, das er in Planung und Tier betrachtet, mit der Ehrfurcht im Sinne Goethes und Pestalozzis, im Sinne Zelts. So war die Gründung dieser Schule nicht nur eine pädagogische, sie war im

tiefsten Sinne eine religiöse Tat. Und doch war sie nicht nur aus dunklem Glauben geboren, sondern aus fruchtbarer, wissenschaftlich klarer Erkenntnis, die das Ergebnis langjähriger, mühevoller und scharfer Beobachtung des menschlichen Seelenlebens war. Es handelte sich um die Erkenntnis urewiger Wahrheiten, die immer wieder anklingen bei allen Jähren der Menschheit, von Plato bis zum Gegenwart. Daß von dieser unerschütterlichen Grundlage, von diesem nie verfallenden Quell her starke und befruchtende Kräfte ausströmen mußten in die pädagogische Welt, ergibt sich natürlich. In der Tat, die seit der Zeit der Weltunterirdigkeit erteilt wurde, ein Weltunterricht freilich, der tiefer und umfassender ist als der in unseren Grundschulen eingeführte Weltunterricht; in dieser Schule wurde auch der erste staatsbürgerliche Unterricht erteilt, wurde ganz offen mit den Kindern über alle möglichen Fragen der Volkstift gesprochen zu einer Zeit, als Wissenschaften es allgemein für unehrlich hielten, diesen

sich mit der „Leibigen Volkstift“ zu befassen. Diese Schule war die erste, in der die Altersordnung demut den Verkehr zwischen Lehrern und Schülern bestimmte. In dieser Schule wurde nicht unterrichtet, es wurde gelehrt, es wurde geistiges Wachstum gefördert. Für alle Zeiten wird diese Schule und wird ihr Gründer Verhofft Otto fortleben in der Geschichte der Pädagogik. In es kann sein, daß man später einmal die Gründung dieser Schule bezeichnen als den Beginn einer kopernikanischen Wendung in der Geschichte der Pädagogik.

Auskunft über die pädagogischen Bestrebungen Verhofft Ottos erteilt der Verhofft-Otto-Verein, Oberstudienrat Dr. W. Vogt, Berlin-Vierthaler, staatliche Volkstiftung, über die volkstiftungsähnlichen Bestrebungen der Bund für Inneren Frieden, Lehrer Otto Kemmer, Weisberg, Westf. Schriftensverzeichnis, Ausverkauf, Vermittlung von Rednern doloßoff

Ausbau der Volksschule.

Es war dies das Hauptthema der diesjährigen Vortragsversammlung des Preussischen Lehrervereins (Herrn in Aachen). Seine Behandlung spielte in der Einleitung auf „Nichtigkeiten“ für den Ausbau, zu denen die Vertreterversammlung folgenden Beschluß faßte:

„Die Vertreterversammlung des Preussischen Lehrervereins erklart in den Richtlinien für den Ausbau der Volksschule „Vermehrungen für die „Vermeidung unregelmäßiger Schulverhältnisse aus der bestehenden Verhältnisse heraus und eine Grundlage weiterer erlaubbildungswissenschaftlicher Auseinandersetzung und praktischer Versuche. Sie fordert die Möglichkeit der Vertreterversammlung an sich für den Ausbau der Volksschule im Sinne der Richtlinien einzulegen und erwartet vom Ministerium für W., K. und P., daß es der Aufbau der Volksschule die Wege eben und verhältnismäßig Einzelorgane in Stadt und Land weitehen Spielraum gewähren wird.“

Die Geschäftsführung des Preussischen Lehrervereins wird beantragt, mit allen in Betracht kommenden Ministerien betreffs diesbezüglicher Pläne und Maßnahmen enge Verbindung zu halten.“

Der Vortragsauf der Richtlinien ist folgender:

Richtlinien für den Ausbau der Volksschule.

1. Nach Artikel 146, der Verfassung sind öffentliche Schulwesen vornehmlich anzuschalten. Auf der Volksschule als Grundschule ist hinzu — neben dem „mittleren und höheren Schulwesen“ — das Berufs- und Fachschulwesen vornehmlich anzuschalten, um neue Bildungswegen in Berufe und zur Hochschule zu erschließen.

2. Die Volksschule wird schrittweise im Gesamtaufbau des öffentlichen Schulwesens stellt sie die Unterstufe (Volksschule) und die Mittelstufe (Volksschule) dar.

a) Die Volksschule (Unterstufe). Sie bildet entsprechend dem Reichsaufgabenverhältnis vornehmlich die Unterstufe im 5. und 6. Schuljahr ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Grundlagen und Richtlinien für die deutschen Oberstufen der Volksschule fangemacht fort.

b) Die Volksschule (Mittelstufe). Sie bildet als Mittelstufe die organische Fortsetzung der Volksschule und umfaßt das 7. und 8. Schuljahr schrittweise und das 9. und 10. Schuljahr freimüßig.

3. Die Bildungsaufgabe der Volksschule bleibt nach wie vor die geistige, sittliche und körperliche Erziehung der Jugend. Ihre Grundlage ist das gemeinsame Kultur, ihr Ziel die Volksgemeinschaft.

Der Bildungsgang der Volksschule erfordert in seinem Verlauf sich stetig steigende Berücksichtigung und Pflege der besonderen Anlagen und Neigungen, vor allem der für die Berufsbildung und Berufsvorbereitung wichtigsten Begabungen.

Die Volksschule erfüllt insbesondere die Volksmittelschule, indem sie

a) vor allem den Schülern des 7. und 8. Schuljahres im Hinblick auf die baldige Beendigung der Volksschulpflicht eine vorläufige und gründliche Ausbildung anzuwenden läßt, die für berufliche Fortkommen fördert und die organische Fortführung und Ergänzung ihrer Bildung in der Berufsschule, in mittleren Fachschulen, in Berufsmittelschulen, in Abend- und in Berufsberufsschulen erleichtert; b) daß Volksschulbildung + drei bis vier Jahre Praxis + Berufsaufbau- und Erwerbsunterricht gleichwertig der mittleren und O-Hochschule sind.

b) den Schülern, die bestimmte Berufsinteressen noch nicht haben und über die Volksschulpflicht hinaus in der Volksmittelschule verbleiben, Gelegenheit zur Gewinnung ihrer Sonderbegabungen und zur Befriedigung ihrer mannigfachen Bildungsbedürfnisse gibt.

c) den Schülern, die den Anschluss an die höheren Fachschulen und damit den erwerblichen Weg in die mittleren und höheren Berufe und in die Hochschule suchen, eine theoretisch-praktische Bildung vermittelt, und endlich

d) den Schülern, die auf mittleren oder höheren Fachschulen eine berufliche Ausbildung benötigen, eine gleichmäßige Verteilung der Aufwandskosten über das preussische Staatsgebiet ist wie leichter zu fördern.

4. Für die unterrichtlichen Ausbau der Volksmittelschule sind folgende Grundzüge entscheidend:

a) Das 7. Schuljahr ergänzt, verbreitert und vertieft die Bildungsarbeit der Volksschule, die den dabei aber zugleich einer verstärkten Neigungs- und Interessenförderung im Sinne einer anknüpfenden Berufsberatung. Der fremdsprachliche Unterricht tritt als Pflichtfach an, um neuzunehmenden Schülern auch hier die Möglichkeit einer Berufsberatung vorzubereiten zu geben.

b) Das 8., 9. und 10. Schuljahr wird der gemeinsamen Unterricht gründlich ausgebildet, umgebenen eine nach den Neigungen, nach- und Berufsinteressen ausgebildeten Unterrichts. Dieser ist wahlweise und dient beginnender Berufsvorbereitung oder Erwerbsdauer Harter Berufsbegünstigungen.

c) Die Bildungspläne der Volksmittelschule gemäßen nach dem 8. Gym. 9. Schuljahr Anknüpfung an das Berufsschulwesen (I. 30), nach dem 10. Schuljahr an das höhere Schulwesen und nach Schulweisen (die ständige Volksschule).

5. Vändliche Schulorte werden zweckmäßig zu größeren Schulverbänden zusammengeschlossen, um auch für die Kindschulen die Möglichkeit eines geordneten Aufbaues zu schaffen. (Z. Richtlinien für Vändschulen).

6. Bei der Volksmittelschule über die für ihre Sonderaufgaben geeigneten Bildungseinrichtungen nicht verfallt (Werktstätten, Laboratorien, Sammlungen, Büchereien, Sportplätze), benutzt sie die Einrichtungen anderer, für benachteiligten Schulgebäude. 7. Wo notwendig, unterstützen Lehrer der verschiedenen Unterstufen nebeneinander.

Richtlinien für Fachschulen.

1. Damit die Richtlinien für den Ausbau der Volksschule auch auf den Lande durchgeführt werden können, sind die Bestimmungen des Volksschul-Unterrichtsgesetzes vom 28. Juli 1906 in so gehalten, daß die Zusammenlegung von Schulen und die Zusammenlegung organisatorischer Maßnahmen erleichtert.

2. Diese Zusammenlegung richtet sich nach der Dichte der Bevölkerung, nach den Verteilungsmöglichkeiten und nach den besonderen Verhältnissen im Lande, wobei im besonderen, wenn die Kreisgrenzen grundsätzlich kein Hindernis bilden dürfen. Es ist danach zu streben, daß für die Volksschule möglichst „reife“ geordnete Schulformen gebildet werden können.

3. Das erste bis sechste Schuljahr bilden in der Regel die vortierische Schule, soweit nicht günstige Verhältnisse erfordern, oder eine 2. Zusammenlegung benachbarter Schulen zweckmäßig erscheinen lassen. Bei mehr als 40 Kindern ist in der Schule mit sechs Jahrgängen die zweite Stelle einzurichten.

4. Die Volksschule der Volksschulen ist durch Einbau in mehrgliedrige Schulwesen oder durch Ausbau an zweigliedrige Schulen zu erweitern.

Einzelne Schulen mit weniger als 40 Kindern sind grundsätzlich in reiner gegliederter Schulen einzubauen.

5. Das sechste bis achte Schuljahr 9. und 10. freimüßig werden grundsätzlich in einem und derselben Orte zur Volksmittelschule zusammengelöst.

6. Für hilfsbedürftige Kinder sind zentrale Fachschulen mit Schulbetrieben und gemeinschaftlichen Nebenbetrieben einzurichten.“

Der Ausnahme dieser Richtlinien vorzuzugewandten waren zwei Vorträge von Schröder-Wegeburg und W. Wolff-Brandenburg über „Die preussische Volksschule und die Berufsschule, Aufbau und Red.“ Die Vorträge an diesen Vorträgen wurden nach Annahme der „Richtlinien“ in folgender Form veröffentlicht:

„Die preussische Volksschule und Berufsschule nach Aufgabe, Aufbau und Recht.“

Verfaßt der Reichsrichter W. Schröder

Die allgemeine Schulpflicht wörtlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihrer Erfüllung dienen die Volksschule und die anschließende Berufs- (Berufsbildungs-)Schule als Pflichtschulen (Art. 145 der Verfassung).

1. Die Aufgabe beider der Schulen.

a) Die Bildungsaufgabe der Volksschule und Berufsschule wird im Wesentlichen durch Artikel 145, 1 der Verfassung. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Erziehung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste deutschen Volkstums und der Selbstverwirklichung zu erziehen.

2. Volks- und Berufsschule haben im Rahmen aller Schulen eine eigenbetonte und eine gemeinsame Aufgabe.

Die Volksschule führt durch ihre Bildungsarbeit in das Kulturleben ein. Sie schafft die Grundlage für die Schulung in den Berufs- und Berufsschulen.

Die Berufsschule führt in Sinn, Geist und Bedeutung der Berufsarbeit und der Volkstätigkeit ein.

Sie formt zusammen mit der Berufsarbeit den für das Wirtschaftliche und Sozialleben brauchbaren Menschen.

Alle Bildungsarbeit in Volks- und Berufsschulen erzieht zu arbeitwähligen Bürgern in der Volksgemeinschaft und erweckt das Streben nach reinem Bewusstsein.

3. Zur Lösung dieser Aufgabe sind die Bildungspläne der Volks- und Berufsschule aneinander anzuschließen. Jede Volksschule hat ihren selbstbetonten Bildungsplan. Anbausegmäßigkeit und Lebensnähe bestimmen die Auswahl des Bildungsgutes. Die Bildungsarbeit übt die Zentriertheit und die Handfertigkeit des Kindes.

Jede Berufsschule verbindet ihren Bildungsplan mit dem Bildungsplan ihrer Volksschulen.

Sein Bildungsplan ist beruflich, orientierungsfähig, volkswirtschaftlich, gesellschaftlich, sozialbürgerlich bestimmt, aber auch allgemein geistig ausgerichtet. Die Bildungsarbeit erzieht die Berufsarbeit.

II. Der Aufbau beider Schulen.

1. Zum organischen Ausgelenk des öffentlichen Schulwesens (Art. 146, 1) gehört das Verbindeband eines engen Zusammenhanges zwischen Volks- und Berufsschule.

2. Die Volksschule ist das Fundament der Berufsschule. Um den gesteigerten Anforderungen des Kultur- und Wirtschaftslebens zu genügen, ist der schrittweise Bau der Volksschule zu betonen.

Die Berufsschule ist in den Schulbau organisch einzuflechten. Nach Art. 145 der WR, ist sie als Pflichtschule die Fortsetzung der Volksschule.

3. Der organische Auf- und Ausbau des Volks-, Berufs- und Fachschulwesens erschließt den neuen, mehr praktisch gerichteten Bildungsansatz zur Hochschule.

III. Vom Recht in beiden Schulen.

1. Volks- und Berufsschulen unterstehen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volkserziehung.

Die fachlichen Anwendungen sind für sämtliche Vorbildungsschulen und höchsten Berufsschulen nach gleichen Maßstäben zu bemessen.

2. Volks- und Berufsschullehrer müssen eine der Eignung der Schule entsprechende, aber durch einschlägige Grundstudien und praktische Ausbildung erhalten.

3. Die in dem preussischen Gesetz betreffend die Erweiterung der Berufs- (Vorbildungsschule) vom 31. Juli 1928 bezogene Kennzeichnung über die Erweiterung der Berufsschulspflicht ist durch eine Maßvorschrift zu erheben.

Die Pflichtschulzeit in der Berufs- und Vorbereitungsschule ist für beide Geschlechter mit ausreichender Stundenzahl und zweckmäßiger Lage der Unterrichtsstelle festzusetzen.

4. Das Berufsausbildungs- und das Jugendwohlfahrtsgesetz müssen hinsichtlich des Schutzes gegen wirtschaftliche und gesundheitliche Benachteiligung bei Erfüllung der Berufspflicht abgeben.

Volks- und Berufsschule sind nicht nur der Lösung nach, sondern auch pädagogisch und bildungspolitisch gesehen, ein Lebensorganes. Ihre Einheitslichkeit muß

durch gleiches Ansehen der Aufgaben, durch gleiches Gewicht ihres Aufbaus und Ansehens

durch einheitliches Regeln ihres Rechtes ihren Ausdruck finden.

Die durch Volks-, Berufs- und Fachschulen zu erwerbende schulpflichtige Schulung muß der wirtschaftlich-beruflichen Entsprechung gleichwertig werden.

Im Hinblick darauf wurde dann noch angenommen die folgende

„Entschließung zur landlichen Vorbildungsschule.

Anfolge der großen wirtschaftlichen Notlage der Vorkriegszeit und dementsprechend steigend die Gefahr, daß im Herbst dieses Jahres nicht nur in einzelnen Landgemeinden, sondern in ganzen politischen Kreisen die landlichen Vorbildungsschule nicht wieder eröffnet werden.

Damit würde eine lohnziellose mühsame Arbeitsarbeit auf dem Gebiete der Landkultur vertrieben gewesen sein. Das Wohl des Staates mußte ebenfalls leiden.

Es ist darum notwendig, daß zur Erhaltung der Vorbildungsschulen die staatlichen Anwendungen gleichschon geregelt werden und mindestens im v. D. der Gehaltszuschüsse der Vorbildungsschule betragen.

Die 10. Vertreterversammlung des Preussischen Lehrervereins zur folgekonalen Schulleitung:

1. Die X. Vertreterversammlung des Preussischen Lehrervereins erhebt dagegen Einspruch, daß über die Reife der Lehrerschaft für die folgekonalen Schulleitung entschieden geteilt wird, bevor ihre Grundvoraussetzungen durch den Schulleiter auf je durch das Ministerium und ehrenamtliche Leitung der Leitungsgesichte, erfüllt sind.

2. Sie macht die Staatsregierung darauf aufmerksam, daß durch die genannte Vorkommnisse die berufliche Reife der Lehrerschaft gelänkt und ihr Vertrauen zu den in dieser Frage verantwortlichen Ministern des Reichsantrages erschüttert wird.

3. Die derartige Vorkommnisse der Schulleitung, bei der überhaupt der Schule wirkende Kräfte immer härteren Einfluß gewinnen, gefährdet das Erziehungsrecht der Volksschule und vermindert die Bedingungen für ein funktionelles Zusammenarbeiten zwischen Schulleiter und Kollegium.

4. Die X. Vertreterversammlung des Preussischen Lehrervereins fordert darum erneut und dringend die Einsetzung der folgekonalen Schulleitung im Sinne der Vorberatung des Deutschen Lehrervereins und damit auch die Beteiligung der Gemeinden, die in der rechtlichen und pädagogischen Herauslösung der Schulleiter der Berufsschulen des Oberlandes der folgekonalen Schulleitung entgegenstehen.

II.

Der Preussische Lehrerverein erwartet von seinen Mitgliedern, die Behördenleiter der kommunalen Selbstverwaltung anzufragen, daß sie ihren Einfluß dahin geltend machen, daß bei der Wahl der Schulleiter die Urwände der folgekonalen Schulleitung anständigend sind.

Die mittlere Reife.

Die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder sind übereingekommen, Zeugnisse der mittleren Reife nach folgenden Grundsätzen anzufertigen und auch gegenseitig anzuerkennen:

1. Das Zeugnis der mittleren Reife ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in die Berufs- oder Berufsausbildung der mittleren Stufe des Berufsausbauens notwendig ist.

2. Für den Erwerb der mittleren Reife ist grundsätzlich ein mindestens dreijähriger (Vorbildungsschule) mit Volksschule) erforderlich, der eine in dem ersten Leistungsgrade mindestens der anerkannten preussischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung vorbringt; an Stelle der Grundbildung kann in Fachschulen eine vertiefte Ausbildung treten.

3. Das Zeugnis der mittleren Reife wird an allgemein bildenden öffentlichen Lehranstalten verliehen.

a) nach erfolgreichem Besuch einer auf der Grundbildung aufgebauten feststofflichen höheren Lehranstalt oder der ersten drei Klassen einer höheren Lehranstalt in Anbahnform.

b) nach erfolgreichem Besuch einer feststofflichen Mittelschule, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

c) nach erfolgreichem Besuch einer gelobten Volksschule mit mindestens sechsjährigem Lehrgang, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

4. Das Zeugnis der mittleren Reife wird innerhalb des öffentlichen Schulwesens unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen verliehen.

a) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundplänen der Aufbauämter auf die Volksschule aufbaut.

b) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Volksschulniveaus eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung im Berufsleben vorzuziehen.

Das Schulzeugnis solcher Fachschulen, die als Vorbereitungsausschüsse ausgebildet die mittlere Reife voranbringen, vermittelt die mittlere Reife für diejenigen Schüler, nachdem sie die Anforderungen der mittleren Reife in die Schulen aufgenommen sind. Die Berechnung des Zeugniswertes der mittleren Reife durch Fachschulen, die bei Erteilung der Anforderungen unter Nr. 2, nicht den unter 1a und b genannten Typen entsprechen, bleibt sämtlichen Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern vorbehalten.

Privaten Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife verliehen werden, wenn sie den an gleichartigen öffentlichen Schulen geltenden Anforderungen entsprechen und in diesem Sinne anerkannt sind.

4. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder teilen dem Reichsministerium des Innern und einander gegenseitig die Fachregeln sowie die Bestimmungen für Mittelzeugnisse und gelobte Volksschulen mit, denen sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife verliehen haben.

Berufsberatung und Schule.

Der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister haben zu dieser in der pädagogischen Presse viel erörterten Frage namentlich die folgenden „Mitteln“ erlassen:

Mitteln
für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

1. Die Berufsberatung gehört nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu den Aufgaben der Reichsarbeitsämter und der Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung (vgl. § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 61 des Gesetzes).

2. Die Berufsberatung ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern in besonderem Maße auch eine pädagogische Aufgabe. Deshalb muß dabei die Mitarbeit der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

nemigt und er als Weiser in dieunft aufgenommen.

Der Deutsche Beamtenbund an die Reichsregierung.

Da keine Möglichkeit vorhanden war, den Weisheitsanfang vor Beginn der Kabinetsberatungen am Donnerstag, dem 23. April, sprechen zu können, hat der Deutsche Beamtenbund noch vor der Kabinetsöffnung der Reichsregierung, an Händen des Weisheitsanfangers Dr. Brüning, seine Verlangen wegen der Schaffung einer neuen Art von Beamten in der Beamtenversicherung geäußert (schrifflich folgendermaßen zum Ausdruck gebracht):

„Die ständige Erweiterung weiterer Gesundheitsfragen, deren Wichtigkeit durch gewisse Zeiten immer mehr betont wird, hat in der Beamtenhaft wachsende Verunsicherung hervorgerufen. Wesentlich wird die so entstandene Stimmung durch robbende Einsätze, deren Folgen unabsehbar sind, wenn die seit langem von radikalen Führern aufgestellte Behauptung von erneuten Rückschritten auf das Beamten Einkommen durch Maßnahmen der Reichsregierung als wahr bestätigt würde. Zahlreiche Mitarbeiter bemerken aus der schmerzlichen wirtschaftlichen Lage, in die viele Beamte schon jetzt geraten sind, und setzen die seelische Verunsicherung, in der sie sich befinden.“

Die bedenkenswerte Preissteigerung bietet einen durchaus unangünstigen und, wie befürchtet wird, nur scheinbaren Ausgleich. Maßnahmen der Reichsregierung zugunsten der Beamtenhaft können den Preis der Zurückhaltung gegenüber Wirtschaftskartellen und Preisbindungen fördern sich nicht.

Außerdem verhält sich in der Beamtenhaft die Auffassung, daß der jenseitigen Umvermögen des Beamten die politischen Leistungen an das Ausland entsprechend berücksichtigt werden müßten, anstatt daß man zu Maßnahmen bereit, die die wirtschaftliche Ertragsgrundlage der Beamten ernstlich gefährden.

Auf Grund unserer erneuten Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Beamtenhaft, wie aus beamtenrechtlichen und staatspolitischen Gründen, bitten wir dringend, eine weitere Gesundheitsfürsorge, die insbesondere für die Beamten mit geringen Bezügen von katastrophalen Folgen sein würde, nicht vorzunehmen. Mithinseitig bitten wir die Reichsregierung, uns vor einer einseitigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben.“

Freiwillig, d. Dtsch. Beamtenbunds.

Einladung zum Deutschen Verein für wertmäßige Erziehung in Berlin.

Der Deutsche Verein für wertmäßige Erziehung, der sich zum Ziel gesetzt hat, das heranwachsende Geschlecht zur praktischen Nützlichkeit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wertbewußtsein der wertmäßigen Arbeit zu erziehen, hat bereits ein halbes Jahrhundert lang seine pädagogischen Ziele rühmlich verfolgt und in die breite Öffentlichkeit getragen. Dem heute der Wertunterricht in den einzelnen Bundes- und Kreisverträgen vorerzogen ist und die noch umfänglichere Idee der Arbeitsethik in allen Kreisen Eingang gefunden hat, ist es dies mit in erster Linie der wertmäßigen Arbeit des D. V. f. w. E. zu danken. Aus dem „Zentralkomitee für Wandertagesunterricht und Klassenfeste“ hervorgegangen, das vollständig hauswirtschaftliche Ziele verfolgte, hatte der sich daraus entwickelnde „Deutsche Verein für Hausbewandertätigkeit“ hauptsächlich hauswirtschaftliche Ziele im Auge, bis er, der Bedeutung der Bildung für den Berufsstand der wertmäßigen Erziehung immer mehr bewußt werdend, 1921 seinem Namen die heutige Prägung gab und damit gewissermaßen in umfassenderer und viel bestimmterer Form seine Ziele und seine Stellung

im Rahmen des gesamten Erziehungswesens festlegte. Rückhaltend auf die Entwicklung des Vereins werden Namen lebendig (1886, von Schöndorfer, Raab, Silberbrand, Scherer, Seidner, Sämann u. a.), die in der pädagogischen Welt und in der Öffentlichkeit zum allergrößten Teil einen guten Klang haben.

Aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens wird der Verein am 15. und 16. Mai in seinem Gründungsorte Berlin eine Festtagung abhalten, die sich — den Zeitverhältnissen entsprechend — in verschiedenen Räumen bewegen wird. Außer Vorträgen durch Herrschaften, Schulverträtinnen, Schulräten, Arbeitskollegien, Hilfskassen und Kindergärten usw. wird am 15. Mai, 10 Uhr, im großen Saale des Vereinstrainehauses, Alexanderplatz, unter Mitwirkung des Berliner Lehrerdirektors eine Bebauungssammlung stattfinden, in der Schulrat Deuser (Darmstadt) über „Zunächst 50 Jahre Deutscher Verein für wertmäßige Erziehung“ sprechen und der Vorsitzende, Oberstadtschulrat Dr. Schwane (Münster), den Festvortrag über „Die Idee der wertmäßigen Erziehung“ halten wird. — Vespärd, Lehrervereinigungen usw. werden um Entsendung von Vertretern zu dieser Tagung gebeten, die zu einem eindrucksvollen Veranstaltungsumstand der wertmäßigen Erziehung werden soll. — Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Ortsausschusses, Karl Henke, Berlin NO 55, Heinrich-Holzer-Straße 15.

Unsere neue

Töchter-Versorgungs-Versicherung

verzichtet beim vorzigenen Tode des Versorgers (Vater, Mutter) auf jede Beitragszahlung und bringt trotzdem die volle Aussteuer-Versicherungssumme

am Hochzeitstage

spätestens jedoch beim 25. Lebensjahre zur Auszahlung.

Lebens-Versicherungsanstalt Westpreußen

im Verbands
Öffentlicher Lebensversicherungsanstalten
in Deutschland

Danzig, Silberhütte

Zur Bequemlichkeit der Eltern läßt die Anstalt die Beiträge für abgeschlossene Tochterversicherungen in je nach Wunsch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich in staltkassenweiser Kautelen aus der Wohnung abholen.

Bemerkungen zum neuen Lehrplan der Danziger Volksschulen.

Als empfindlicher Mangel des neuen Lehrplanes ist zu verzeichnen, daß er, entgegen den Bestimmungen der „Richtlinien“, weder schülerheftig, noch schülerorientiert ist. Dadurch verzichtet er nicht nur auf ein wichtiges Unterrichtsmittel und wertvolles Bildungsmittel, sondern trägt auch der erschwerten finanziellen Lage der Volksschulen nicht Rechnung. Die Kosten der Erwerbungsbücher, die die Schule nicht mehr in ausreichender Zahl beschaffen kann, können auf zwei billigere Weise Verloren der billigen Sammelkarten bedient werden (1. Verkauf — 500 Ausgaben — 500 Ausgaben — 500 Ausgaben). Der Danziger Prüfungsausschuss f. Jugendberuf hat dabei, Verzeichnisse von Klassenheften und Sachheften (für Geld, Erst- u. Naturkunde) im Hinblick auf Klassenheftenerwerbungsrichtlinien für die Klassen der oberen Hofstraße der Volksschule aufzustellen, und hofft, je gegen Wünsche den Schulen zuwenden zu können. Wir bitten, sich dies recht zu bedenken und dann recht ausgiebig Gebrauch von diesem Unterrichtsmittel zu machen. Stäuber.

Zus der Vereinsarbeit

Lehrverein an Danzig.

In der nächsten Zeit wird anscheinlich der Direktor des Pädagogischen Instituts der Danziger Volksschulen, Herr Dr. Professor Dr. St. Seifert, zu uns über die neue Lehrerbildung in Danzig sprechen. Im untere Mitglieder über die Lehrerbildung in Preußen zu orientieren und einer vorläufigen Aufnahme der seitherigen Ausführungen den Boden vorzubereiten, beabsichtigt sich der Verein in der Sitzung am 23. April sich anscheinlich mit der Aufgabe.

Die preussischen Pädagogischen Akademien.

Herr Neumann stellt das Hauptreferat. Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick über die bisherige Lehrerbildung erläutert er ausführlicher die verfassungsrechtliche Grundlage für die neue Ausbildung der Lehrer, die allgemein nach den Grundrissen für die höhere Bildung und für das Reich einheitlich geregelt werden soll. Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Lehrerbildung hat auf ganz eigenen Formen der Ausbildungsstätten in den einzelnen Ländern geführt. Überdies wurde assistiert, inwieweit diese Einrichtungen sozialökonomisch seien oder nicht. Wir sind nunmehr darauf nach der Referat auf die Entscheidung und die Ausgestaltung der preussischen Pädagogischen Akademien ein und letzte noch hier, da, soweit die Akademien als Sachverständigen anstalten sind, über die Stellung der Lehrerbildung in Preußen. Herr Seifert hat die Stellung von der Stellung der Lehrerbildung auf der Forderungen für die Fortentwicklung der Mittelschulbildung und von der Lehrerbildung in Braunschweig.

An die drei Berichte schloß sich eine längere Aussprache, in der vor allem Stellung genommen wurde zu den zwei Fragen: Wie sehen wir zur neuen Ausbildung und Was fordern wir für Danzig? Redigiert.

Lehrverein Oberwerder.

Die Einführung der Sitterlinlehrerbildung in sämtlichen Danziger Schulen hat Bedeutung für die Lehrerbildung des „Schleibener Lehrerbildungsinstitut für Sitterlin“. Herr Seifert ist sprach in einem Referat über die Gründe der Erneuerung der Lehrerbildung und der Schulformen, das Schriftmaterial im

